

Fall 1: „Deutschland“

A: Ausgangsfall

Bundespräsident P ist ein lebenslustiger Zeitgenosse, bekennender Karnevalist und zudem Fan der Band „De Hühner“. Da ihm die alte Nationalhymne zu freudlos ist, möchte er dem deutschen Volk eine neue Nationalhymne verordnen. Angelehnt an das „De Hühner“-Lied „Viva Colonia“ soll die Nationalhymne jetzt „Viva Germania“ heißen. Um dem Original möglichst treu zu bleiben, soll die neue Nationalhymne in Kölner Mundart gesungen werden. Nachdem er die Zustimmung des Bundeskanzlers eingeholt hat, ordnet der Bundespräsident an, dass dieses Lied ab dem 01.01.2015 die neue Nationalhymne ist.

Die konservative Fraktion G im Bundestag, die 100 Mitglieder hat, stemmt sich diesem Vorhaben entgegen. Sie ist der Auffassung, der Bundespräsident könne die Nationalhymne nicht im Alleingang ändern. Dazu sei ausschließlich das Parlament als Vertretung des Volkes berufen, weil die Nationalhymne im Volk verwurzelt sein müsse. Zudem sei das Lied „Viva Germania“ wegen seiner Mundartlichkeit als Nationalhymne gänzlich ungeeignet.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob der Bundestag hätte beteiligt werden müssen. Gehen Sie - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

B: Abwandlung

Der Bundestag will nunmehr selbst die Nationalhymne ändern. Er beauftragt den bekannten Liedermacher L mit Komposition und Liedtext. Dessen Vorschlag nimmt der Bundestag an, ohne ein Wort an dem Entwurf zu ändern. Im Rahmen der parlamentarischen Diskussion verweisen die Abgeordneten auf den anerkannten Musiksachverständigen des L und dass dessen Arbeit schließlich teuer erkaufte worden sei. Schon der gebotene sparsame Umgang mit Steuergeldern begründe die Verpflichtung, den Liedentwurf des L nicht infrage zu stellen.

An der entscheidenden Sitzung des Bundestages, die an einem Freitagnachmittag stattfindet, nehmen nur 200 Abgeordnete teil. 95 Abgeordnete stimmen für das „Gesetz zur Festlegung einer neuen Nationalhymne“, 80 Abgeordnete stimmen dagegen, 25 Abgeordnete enthalten sich. Da der Bundestagspräsident für 4 Wochen im Urlaub weilt, wird das Gesetz erst nach dessen Rückkehr an den Bundesrat weitergeleitet. Im Bundesrat herrscht Unzufriedenheit mit dem Gesetz, das dort als zustimmungspflichtiges Gesetz qualifiziert wird. Die Mehrheit der Mitglieder lehnt eine Änderung der Nationalhymne ab. Der Bundesrat verweigert dem Gesetz deshalb seine Zustimmung.

Der Bundespräsident will das Gesetz gleichwohl ausfertigen und verkünden. Der Bundeskanzler hat jedoch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Er möchte wissen, ob das Gesetz formell und materiell ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob er das Gesetz dadurch stoppen darf, dass er die Gegenzeichnung verweigert.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob das Gesetz formell und materiell verfassungsgemäß zustande gekommen ist und ob der Bundeskanzler das Gesetz dadurch stoppen darf, dass er die Gegenzeichnung verweigert. Gehen Sie - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

Bearbeitervermerk:

Grundrechte sind nicht zu prüfen.

C: Zusatzfall

Um die weitverbreitete Politikverdrossenheit zu bekämpfen, will der Bundestagsabgeordnete A „mehr direkte Demokratie wagen“. Er erarbeitet daher den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der demokratischen Basis“ (GSdB), und bringt diesen in den Bundestag ein. Zentraler Bestandteil sind die folgenden zwei Paragraphen:

„§ 3 GSdB:

Der Deutsche Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates in allen Gesetzgebungsverfahren des Bundes mit Mehrheit beschließen, dass der Gesetzentwurf dem Volk zu Abstimmung vorgelegt wird. Das Gesetz kommt zustande, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das gilt jedoch nur dann, wenn sich mindestens 15 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben (Quorum).

§ 4 GSdB:

Wahlberechtigt bei Bundestagswahlen sind alle Personen, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.“

Im Bundestag ist eine breite Mehrheit der Abgeordneten von dem Anliegen des Gesetzesentwurfs überzeugt. Da die Abgeordneten daher auch keine Änderungen beantragen, erfolgt bereits nach der zweiten Lesung die Schlussabstimmung, in welcher der Bundestag das „Gesetz zur Stärkung der demokratischen Basis“ in der vorgeschlagenen Fassung beschließt. Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zu.

Dem Bundespräsidenten kommen zwar rechtliche Bedenken. Er meint, das Gesetz könne gegen die Verfassung verstoßen, denn dort seien Volksabstimmungen nicht vorgesehen. Es sei auch schwer möglich, das vorgesehene Abstimmungsverfahren als demokratisch zu bezeichnen, da die Entscheidung über ein Gesetz u.U. von weniger als 10% der stimmberechtigten Bevölkerung getroffen werden könne. Auch die Ausdehnung des Wahlrechts auf Ausländer könne doch nicht zulässig sein. Dennoch fertigt er das Gesetz aus, welches - ordnungsgemäß verkündet - in Kraft tritt.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob das Gesetz formell und materiell verfassungskonform zustande gekommen ist. Gehen Sie - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.

D: Abwandlung Zusatzfall

Der Regierungsfraktion C gehen diese Anstrengungen noch nicht weit genug. Durch verfassungsänderndes Gesetz will sie Art. 38 II GG dahingehend ändern, dass dieser eine Wahlpflicht für jedermann vorsieht. Von 600 Abgeordneten des Bundestages stimmen 402 Abgeordnete für den Gesetzentwurf. Der Bundesrat stimmt mit 46 zu 23 Stimmen ebenfalls zu.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, ob das Gesetz formell und materiell verfassungskonform zustande gekommen ist. Gehen Sie - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein.